

Beschlussvorlage
019/2016

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
07.03.2016	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
16.03.2016	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim wird, wie in der vorberatenden Form, beschlossen.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 22.02.2016
In Vertretung

Claus Potje
Erster Kreisbeigeordneter

Der stellvertretende Kreisfeuerwehrinspekteur Ulrich Neunzlinger hatte aus beruflichen Gründen um Entpflichtung zum 31.12.2015 gebeten. Diesem Antrag wurde wunschgemäß entsprochen.

Für die Nachwahl sind – seit Änderung des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes in 2008 – die Wehrleiter im Landkreis zuständig. Die Ernennung erfolgt durch den Landrat.

Bislang hatte der Landkreis zwei Stellvertreter bestellt, denen als ständige Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors nach den Bestimmungen der Hauptsatzung eine Aufwandsentschädigung als Ehrenbeamte zusteht. Neben der allgemeinen Arbeitsteilung ist damit sichergestellt, dass auch in Urlaubszeiten oder bei krankheitsbedingtem Ausfall stets eine fachlich und einsatztaktisch geschulte Kraft zur Verfügung steht, die im Auftrag des Landrats die Einsatzleitung und die Beratung der kreisangehörigen Wehren wahrnehmen kann.

Durch die ständig steigenden Anforderungen an diese Kräfte und die damit einhergehende hohe zeitliche Belastung neben den jeweiligen Hauptberufen und sonstigen Beanspruchungen wurde nun angeregt, die Anzahl der Stellvertreter auf insgesamt drei zu erhöhen.

Diese angespannte Personalsituation zeigt sich auch in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz. So hat der Landkreis Bad Kreuznach als erste Kommune in Rheinland-Pfalz seinen Kreisfeuerwehrinspekteur hauptamtlich bestellt; der Landkreis Südliche Weinstraße hat aktuell diese Stelle hauptamtlich ausgeschrieben. Der Donnersbergkreis hatte eine hauptamtliche Besetzung erwogen, am 16.02.2016 aber dann doch die baldige ehrenamtliche Besetzung verkündet.

Die Aufgabenverteilung zwischen Kreisfeuerwehrinspekteur und seinen Stellvertretern wäre entsprechend anzupassen, auch der derzeitige Stellvertreter, Herr Jürgen Hochdörfer, würde dabei Teilaufgaben abgeben. Im Ergebnis wird eine gleichmäßige Arbeitsteilung auf drei Stellvertreter erfolgen. Bisher erhielt jeder der beiden Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Entschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors. Durch den zusätzlichen Stellvertreter soll sich keine finanzielle Mehrbelastung des Landkreises ergeben, in der Summe wird die Höhe der Aufwandsentschädigung daher beibehalten.

Es ist vorgesehen § 12 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

§ 12

Entschädigung und Reisekostenvergütung des Kreisfeuerwehrinspektors und seiner Stellvertreter sowie des Kreisfeuerwehrobmanns, der Kreisausbilder, der ehrenamtlichen Gerätewarte sowie des Kreisjugendfeuerwehrwarts

...

(3) Die ständigen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors erhalten zu je gleichen Teilen eine Aufwandsentschädigung, die insgesamt der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors entspricht.

...

Anlage:

Entwurf der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim